

### Kleine Anfrage mit Antwort

#### Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Pia Zimmermann (LINKE), eingegangen am 16.10.2008

#### „Begleitetes Fahren mit 17“

Seit vielen Jahren praktiziert das Land Niedersachsen das Projekt „Begleitendes Fahren mit 17“. Beim begleiteten Fahren sind die Fahrer verpflichtet, entsprechende Begleitpersonen mitzunehmen. Für bestimmte Strecken (Wohnung-Schule) kann man aber eine Sondergenehmigung beantragen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Personen haben im Jahr 2007 und bis zum 30.09.2008 an diesem Projekt im Land Niedersachsen teilgenommen?
2. Wie hoch ist die Unfallrate bei diesem Personenkreis?
3. Wie viele Sondergenehmigungen wurden im Jahr 2007 und bis zum 30.09.2008 nach welchem Prinzip erteilt (bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten getrennt aufführen)?
4. Wie hoch ist die Bearbeitungszeit in den jeweiligen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten?

(An die Staatskanzlei übersandt am 21.10.2008 - II/724 - 149)

#### Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium  
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
- Z3-01424/0020/149 (43) -

Hannover, den 08.11.2008

Fahranfänger in der Altersgruppe von 18 bis 24 Jahren sind seit Jahren die Hochrisikogruppe im Straßenverkehr. Alle Versuche, die hohen Unfallzahlen in dieser Altersgruppe signifikant zu reduzieren, blieben erfolglos. Niedersachsen forderte seit Jahren die Möglichkeit, in einem Modellversuch die positiven Erfahrungen anderer Länder mit dem „Begleiteten Fahren mit 17“ in Deutschland erproben zu können. Auch der Verkehrsgerichtstag in Goslar schloss sich bereits im Januar 2003 dieser Forderung an und forderte vom Bund die schnelle Einführung eines Modellprojekts. Trotz einer ebenfalls eindeutigen Empfehlung einer übergreifenden Projektgruppe von Verkehrsexperten bei der Bundesanstalt für Straßenwesen im Herbst 2003 wurde die Einführung einer bundesweiten Regelung immer wieder verzögert. Daraufhin führte Niedersachsen am 19.04.2004 im Alleingang einen eigenen Modellversuch „Begleitetes Fahren mit 17“ zunächst in einigen Modellregionen des Landes Niedersachsen ein. Zum 01.03.2005 erfolgte die Ausdehnung auf ganz Niedersachsen.

Die unerwartet große Resonanz und die positiven Erfahrungen überzeugten andere Länder, sich im Frühjahr 2005 der Initiative Niedersachsens anzuschließen. Seit Sommer 2005 gibt es eine bundesgesetzliche Grundlage, die den Bundesländern die Einführung des Modellprojekts des „Begleiteten Fahrens ab 17 Jahre“ ermöglicht. Die Länder entscheiden hierbei in eigener Verantwortung, ob sie dieses Angebot für mehr Verkehrssicherheit einführen. Niedersachsen hat zum 01.03.2006 auf das Bundesmodell umgestellt. Mit der Einführung des Modells in Baden-Württemberg im Januar 2008 erreichte das begleitete Fahren eine bundesweite Ausdehnung.

Der niedersächsische Modellversuch wurde wissenschaftlich begleitet durch die Justus-Liebig-Universität Gießen. Der Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleituntersuchung zum niedersächsischen Modellversuch wurde am 12.07.2007 vorgestellt. Danach haben die Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Modellprojekt 22,7 % weniger Verkehrsverstöße begangen, als die Fahranfängerinnen/Fahranfänger aus der Vergleichsgruppe. Ferner haben die Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Modellprojekt 28,5 % weniger Unfälle verschuldet, als die Fahranfängerinnen/Fahranfänger ohne Teilnahme am Modellversuch. Bei beiden Gruppen wurde ein Zeitraum von 18 Monaten des alleinigen Fahrens nach Vollendung des 18. Lebensjahres betrachtet.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt.

Zu 1:

Im Jahr 2007 haben in Niedersachsen 44 257 Personen am Modellversuch „Begleitetes Fahren ab 17 Jahre“ teilgenommen.

Vom 01.01. bis 30.09.2008 wurden 37 242 Teilnehmer gezählt.

In dem Gesamtzeitraum vom 19.04.2004 bis 30.09.2008 haben damit 128 664 junge Fahranfängerinnen und Fahranfänger am Modellversuch in Niedersachsen teilgenommen.

Zu 2:

Bis zum 30.09.2008 sind der Landesregierung 24 Unfälle bekannt geworden, an denen Fahranfängerinnen/Fahranfänger im Rahmen des Modellversuchs als Führerin/Führer des PKW beteiligt waren. Über den jeweiligen Unfallhergang und Verursachungsbeitrag der Fahranfängerinnen/Fahranfänger liegen der Landesregierung keine näheren Kenntnisse vor.

Zu 3:

Im Interesse einer schlanken Verwaltung und des Abbaus unnötiger Bürokratie existieren keine Berichtspflichten der Fahrerlaubnisbehörden gegenüber der Landesregierung über die Anzahl erteilter Ausnahmegenehmigungen vom Mindestalter. Der Landesregierung liegen daher keine entsprechenden Zahlen vor.

Durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 16.10.2007 sind die Fahrerlaubnisbehörden allerdings angewiesen, nur unter sehr engen Voraussetzungen in Fällen besonderer Härte eine Ausnahme zu erteilen.

Zu 4:

Auch über die Bearbeitungszeit liegen der Landesregierung infolge fehlender Berichtspflicht keine Erkenntnisse vor.

Walter Hirche